

exorcisiren wir sie unter dreimaligem Anblasen in des Geistes und in die Ohren; so katechisiren wir sie und lassen sie lange die Kirche besuchen (ἡμεῖς αὐτοὺς ὑπολαμβάνειν εἰς τὴν ἐκκλησίαν) und die heiligen Schriften anhören, alsdann taufen wir sie.“ Hiermit stimmt so ziemlich die Rubrik eines griechischen Ordo überein, welcher über die Aufnahme von Judenproselyten handelt. Nach der von dem Juden verlangten längern Abschwörung heißt es: „Indem der Proselyt dieses in der Kirche sagt, machen wir ihn zum Christen, d. h. wir bezeichnen ihn wie einen noch nicht getauften Christen, wie es die Christenkinder sind, welche die Taufe erst empfangen werden. Am zweiten Tage aber nehmen wir ihn unter die Katechumenen auf, indem wir über ihn das Gebet sprechen, welches über die Kinderkatechumenen zu sprechen ist; am folgenden Tage wenden wir die Gebete der Exorcismen an, und so vollbringen wir der Ordnung nach alles, was bei der Taufe vorgeschrieben ist“ (Euchol. 34). Diese Rubrik entstammt einer spätern Zeit, so man keine erwachsenen Katechumenen mehr hatte, wie deutlich aus ihrem fortwährenden Hinweis auf die Behandlung der Christenkinder hervorgeht. Der obige Canon, welcher auch als can. 95 des Quinisextum wiederkehrt, ist zwar älter, da er noch Heidenproselyten kennt; jedoch fällt auch er sicher in die Zeit des schon verfallenen Katechumenates, da sonst schwerlich Erwachsene schon nach zwei Tagen zu den Exorcismen des Photizomenates zugelassen worden wären. Jedenfalls hat aber die hier beschriebene Praxis für die Behandlung von Convertiten in der griechischen Kirche nach dem Erlöschen des Katechumenates als Erziehung an dasselbe noch lange bestanden. Hieraus folgern nun die Gegner, daß es zur Zeit der Blüte des Katechumenates zwei Klassen gegeben habe, christianiani und catechumeni, in deren jeder die Taufcandidaten einige Zeit verblieben, was dann erst noch durch das Intervall je eines Tages deutlich gemacht worden sei. Da aber, wie oben gesagt, in der griechischen Kirche das catechumenatum facere schon früh bis vor das Photizomenat gerückt war, so braucht man nur Eine Klasse anzunehmen. Die dieser Klasse Angehörigen wurden, obwohl sie die Handauflegung zum Katechumenat nach obiger Voraussetzung noch nicht empfangen hatten, doch während der Blütezeit des Katechumenates der alten Gewohnheit gemäß stets als Katechumenen genannt; denn die griechischen Zeugnisse aus dieser Zeit unterscheiden immer nur Katechumenen und Photizomenen. Will man also den oben vorgeschlagenen Ausweg zur Erklärung des römischen can. 7 nicht billigen, so muß man annehmen, daß später, als das Katechumenat schon verfallen war, vielleicht im Anschluß an die Behandlung der Kinderkatechumenen auch für Erwachsene, Hellenen, wie der Canon sagt, eine Praxis eingeführt worden sei, welche in der That zwischen christianiani und catechumeni vertheilt wird.

Der Verfall des Katechumenates trat theilweise schon im 5. Jahrhundert, nach demselben aber mit schnellen Schritten ein. Er zeigt sich zunächst in der Abkürzung der Katechumenatszeit, welche schon die Synode von Agde (a. 506, can. 34) auf nur acht Monate ansetzt, und zwar dieses noch für Juden, deren Unzuverlässigkeit nach den Worten der Synode selbst bekannt ist. Sodann äußert sich der Verfall des Institutes auch in dem Verlassen der alten, feierlichen Taufzeiten, Ostern und Pfingsten. Im Abendlande ging man nicht nur dazu über, auf Epiphanie, wie es bei den Orientalen Sitte war, zu taufen, sondern man folgte dem Beispiele jener auch darin, daß man die Festtage der Apostel und Märtyrer als Tauftage wählte. Von Siricius an haben die Päpste und auch Synoden gegen diesen Mißbrauch gekämpft, weil dadurch die ordentliche Vorbereitung auf die Taufe geschmälert wurde, indem man sich in solchen Fällen mit einem Photizomenat von nur einer Woche begnügte. Der innere Grund für diesen Verfall des Katechumenates lag darin, daß man einerseits nur noch wenige und zuletzt gar keine erwachsenen Proselyten mehr hatte, und daß andererseits die Sitte, die Christenkinder bald nach der Geburt zu taufen, immer mehr in Aufnahme kam. Schon vor 300 bestand diese Sitte, wie aus der Polemik Tertullians gegen dieselbe zu ersehen ist (De bapt. c. 18). Nicht lange nachher aber machte sich der entgegengesetzte Gebrauch geltend, indem man außer dem Nothfalle die feierliche Taufe nach vorausgegangenem Katechumenat auch für Kinder wenigstens als wünschenswerther ansah. Man betrachtete nunmehr die Christenkinder als geborene christiani; doch scheint es, daß man auch noch ausdrücklich die Signation an ihnen vollzogen habe; wenigstens berichtet der hl. Augustinus von sich selbst, daß er als Kind mit dem Kreuze bezeichnet worden sei und das sacramentum salis empfangen habe (Confess. 1, 11). Außerdem sprechen hierfür auch die orientalischen Formulare, wie gleich zu sagen sein wird. Bezeichnender Weise übergeht Augustinus (l. c.) die Handauflegung, welche er sonst immer zugleich mit der Signation anführt; die Christenkinder wurden nämlich erst im unterrichtsfähigen Alter unter die Katechumenen aufgenommen. So war es zu Augustins Zeiten nichts Seltenes, siebenjährige Kinder unter den Katechumenen zu erblicken. In diesem Stande verblieben sie dann, bis sie sich zum Photizomenat und zur Taufe meldeten. Auf solche Weise würde das Katechumenat auch nach dem Eingehen der Heidenproselyten doch noch fortbestanden haben, wenn nicht die vorübergehend zurückgebrängte Praxis der Kindertaufe allmählig wieder die Oberhand und bald die Alleinherrschaft gewonnen hätte. Im Morgenlande erklärt sich der hl. Gregor von Nazianz allerdings noch damit einverstanden, daß man die Kinder erst im Alter von etwa drei Jahren taufe, in welchem sie auf die Fragen schon selbst antworten könnten (Or. 40 De bapt. 28). Es